

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
1	<p><b>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 24.01.2019</b></p> <p><u>Landesplanerische Stellungnahme</u> Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Bei dem vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ der Stadt Bad Schmiedeberg handelt es sich insbesondere aufgrund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von ca. 3,3 ha in Verbindung mit dessen Lage (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) sowie der Zielstellung der Planung der Sicherung des vorhandenen Gewerbestandortes unter Einschluss von weiteren geplanten Bauvorhaben im Plangebiet um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p><u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 2 in der Gemarkung Söllichau. Es befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Söllichau zwischen der Kossaer Straße im Westen und der Bahnlinie Lutherstadt Wittenberg - Bad Schmiedeberg - Bad Düben im Osten. Die W.K.W. Gebrüder Wetzel GbR betreibt hier einen Recyclinghof für Altmetalle sowie eine Falknerei und beabsichtigt die Errichtung weiterer Betriebseinrichtungen für den Recyclinghof und die Falknerei sowie eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg. Im 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Da der Recyclingbetrieb für Altmetalle der Abfallverordnung unterliegt, ist dieser Bereich mit einer Randsignatur und dem Planzeichen als Standort der Abfallentsorgung gekennzeichnet. Der</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Bebauungsplan setzt die bestehenden und geplanten Bauflächen in einer Flächengröße von ca. 2,5 ha als Gewerbegebiete (GE1, GE2, GE3 und GE4) sowie die weiteren Flächen im Plangebiet überwiegend als Grünflächen (ca. 0,8 ha) fest. Das Betriebsgelände des Recyclinghofes ist im B-Plan mit einer Randsignatur und dem Symbol für eine Abfallentsorgungsanlage gekennzeichnet.</p> <p>Der Ortsteil Söllichau der Stadt Bad Schmiedeberg befindet sich außerhalb der räumlichen Abgrenzung des Grundzentrums Bad Schmiedeberg gemäß dem sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV). Der Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ entspricht gleichwohl den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, da sich die Definition eines Zentralen Ortes auf die Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen im zentralen Siedlungsgebiet konzentriert. Die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe ist weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein zentraler Ort befindet, möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Dies ist hier der Fall.</p> <p>Freiraumstrukturelle Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind im LEP 2010 für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nicht festgelegt. Auf das nördlich von Söllichau gelegene Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Buchenwaldgebiet in der Dübener Heide“ (LEP 2010 Z 118 Nr. IX) sowie das gleichfalls nördlich von Söllichau gelegene Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Teile der Dübener Heide“ (LEP 2010 G 90 Nr. 4) hat die Planung keinen Einfluss.</p> <p>Nach der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Dies ist dahingehend von Bedeutung, dass sich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nach dem (noch) wirksamen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) innerhalb des großflächig im Stadtgebiet von Bad Schmiedeberg festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung „Dübener Heide“ (REP A-B-W Ziffer 5.5.2) sowie randlich zu dem ebenfalls großflächig festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Dübener</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Heide“ (REP A-B-W Ziffer 5.5.3) befindet. Da es sich bei dem Planvorhaben um die Sicherung und Erweiterung am Standort bereits etablierter Nutzungen in Randlage zur Ortschaft Söllichau handelt, kann ich den regionalplanerischen Grundsätzen des REP A-B-W entgegenstehende Auswirkungen der Planung grundsätzlich nicht erkennen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Planfassung des 2. Entwurfes des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 15.11.2018 (Az. 24.21-20221/30-00090.3) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.</li> <li>• Die Planbegründung der Vorentwurfsfassung des B-Planes Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ enthält keine Analyse des (noch) wirksamen Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Die Planbegründung stellt hier bereits ausschließlich auf den in der Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018) ab, welcher mit Bescheid vom 21.12.2018 unter einer Maßgabe durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt wurde. In dieser Hinsicht verweise ich auf die der Stadt Bad Schmiedeberg bereits vorliegende Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.01.2019, wonach die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung dem Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nicht entgegenstehen. Der neue REP A-B-W legt für den Raum Söllichau auch keine Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sowie für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems mehr fest.</li> <li>• Ich empfehle, das weitere Aufstellungsverfahren des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ aufmerksam zu beobachten. Entsprechend des Bescheides der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 gilt der neue Regionale Entwicklungsplan bis zur Umsetzung der ergangenen Maßgabe als nicht genehmigt.</li> </ul>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><u>Rechtswirkung</u>                      Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u>                      Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u>                      Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	
2	<p><b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</b></p> <p><b><u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) - 08.02.2019</u></b>                      Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 2 in der Gemarkung Söllichau mit einer Flächengröße von ca. 3,30 ha. Es befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Söllichau.</p> <p>Die W.K.W. Gebrüder Wetzel GbR (Vorhabenträger) betreibt am südöstlichen Rand des Bad Schmiedeberger Ortsteils Söllichau einen Recyclinghof für Altmetalle (Schrottplatz), genehmigungsbedürftig nach den § 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz i.V. mit dem Anhang zur 4. BImSchV Nr. 8.12.3.2 V, sowie auf</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Grundstücksteilflächen eine Falknerei. Der Betriebshof befindet sich im Außenbereich. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Betriebseinrichtungen sowohl für den Recyclinghof als auch für die Falknerei sowie für ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber geschaffen werden.</p> <p>Der Betrieb von Schrottplätzen ist typischerweise mit Lärmemissionen, untergeordnet auch mit Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen orientiert der Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) in Bezug auf Schrottplätze unter Lfd. Nr. 148 auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der im Rahmen der Bauleitplanung angestrebt werden sollte. Dieser Abstand wird leicht unterschritten. Dennoch stehen die Belange des Immissionsschutzes der Planung nicht generell entgegen. Änderungen und Erweiterungen des Schrottplatzes sind mit Blick auf den Schutz der entlang der Bahnhofstraße gelegenen Wohnbebauung vor Immissionen - insbesondere Lärm - sorgsam zu planen.</p> <p><b><u>Obere Behörde für Wasserwirtschaft - 14.01.2019</u></b>                      Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.</p> <p>28.01.2019                      Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p> <p><b><u>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) - 03.01.2019</u></b>                      Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis:                      Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p><b>Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen werden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.</b>                      Durch die vorhandene Gebäudeausrichtung an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (Falknerei und Gebäude der Agrargenossenschaft) besteht eine Riegelwirkung zwischen der Wohnnutzung an der Bahnhofstraße und der gewerblichen Nutzung, die sich begünstigend auswirkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme                      Die untere Naturschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
3	<p><b>Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 22.01.2019</b></p> <p>Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Planverfahrens zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Durch die beteiligten Fachdienste gab es folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise:</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) <b>Gebäude, Liegenschaften und Service; Ordnung und Straßenverkehr; Veterinärwesen; Raumordnung und Regionalentwicklung; Raumordnung und Regionalentwicklung - Abt. Kreisstraßen und der unteren Bauaufsichtsbehörde</b> gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:</p> <p><b><u>FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen</u></b>                      Zur abschließenden Bewertung sind folgende Unterlagen beizubringen:                      Angaben zum Löschwasserbedarf                      Angaben zum Brandverhalten der recycelten und gelagerten Materialien -                      Angaben zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Bestandsgebäude</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Höhne Tel.-Nr. WB/479263</p> <p><b><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde</u></b>                      Bei dem am Standort betriebenen Recyclinghof handelt es sich um eine Anlage, die auf Grund der Zuordnung nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 402. Für diese Anlage liegt eine Altanlagenanzeige gem. § 67 (2) BImSchG aus dem Jahr 2002 beim LVwA vor.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Melichar Tel.-Nr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Löschwasserbedarf für den Grundschutz zu sichern.</b>                      Belange des Objektschutzes sind Gegenstand von Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme                      Der Betrieb des Recyclinghofes verfügt über die entsprechende immissionschutzrechtliche Genehmigung.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>WB/479855</p> <p><b>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde</b>                      Entsprechend Punkt 5.6.2 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe“ des Vorentwurfs mit Umweltbericht zum Bebauungsplan NR. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ Bad Schmiedeberg sind entsprechende Ausführungen im Rahmen der Entwurfsplanung darzulegen.</p> <p>Mit den Unterlagen ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entsprechend der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ einzureichen. Bei der Aufstellung ist u.a. Folgendes zu beachten:                      - In der Flächenbilanz ist von einer möglichen Maximalbebauung der Grundfläche auszugehen.                      Die ermittelte negative Biotopwertdifferenz, ist vollständig zu kompensieren. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Die Realisierbarkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Klehr Tel.-Nr. WB/479844</p> <p><b>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Wasserbehörde</b>                      Nach Recherche im Wasserbuch konnte für den Standort keine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer nachgewiesen werden.                      Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände von den versiegelten Flächen ist bei der Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Neumann Tel.-Nr. WB/479896</p> <p><b>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Forstbehörde</b>                      Sollte als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz unvermeidbarer Eingriffe (Kompensation) eine Erstaufforstung geplant werden, ist zu beachten, dass es auf bisher nicht mit Wald bestockter Fläche gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG dafür einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde bedarf.</p>	<p><b>Die Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz werden bei der Entwurfsbearbeitung berücksichtigt. Es werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</b></p> <p>Kenntnisnahme                      Erforderliche Erlaubnisse zur Niederschlagsversickerung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Dumke Tel.-Nr. WB/479853</p> <p><b><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u></b>                      zu Nr. 3.2 Bodenschutz                      Der Boden im Plangebiet ist bereits auf 6.165 m<sup>2</sup> voll- und auf 290 m<sup>2</sup> teilversiegelt. Durch das Planvorhaben steigt die Voll- und Teilversiegelung auf insgesamt 13.970 m<sup>2</sup> (42% der Gesamtfläche). Damit besteht ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden, welcher an anderer Stelle durch Maßnahmen zur Verbesserung von Bodenfunktionen auszugleichen ist.</p> <p>Hinweis:                      Der letzte Satz unter Nr. 1.1 ist falsch, es gibt keine Abfallverordnung. Hier muss es richtig heißen: „Als Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb des Recyclinghofes (Schrottplatzes) immissionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt.“                      Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau v. Kurnatowski Tel.-Nr. WB/479897</p> <p><b><u>Fachdienst Gesundheit</u></b>                      Bei Neu- bzw. Umverlegungen von Trinkwasserleitungen sind bei den noch notwendigen Planungen die Forderungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung und der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu berücksichtigen.                      Gemäß § 13 (1) und (2) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, ist die Inbetriebnahme/bauliche Veränderung der Wasserversorgungsanlage spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Grundsätzlich ist diese Anzeige vom Unternehmer/Inhaber von sich aus vorzunehmen, dies gilt auch für Betreiber von Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Hausinstallationen). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.                      Vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen, dass das anliegende Wasser den Anforder-</p>	<p><b>Die Hinweise zum Ausgleich der beeinträchtigten Bodenfunktionen durch Versiegelungen wird bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.</b></p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.</b></p> <p>Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung sind für die Baudurchführung zu beachten. Sie haben keine Relevanz für die Bauleitplanung.</p>



Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>rungen des § 37 (1) des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der jetzt gültigen Fassung entspricht.</p> <p><u>Weiterhin ist folgender Hinweis zu beachten:</u>                      Bei der Planung und Bearbeitung von Bauanträgen hygienerelevanter Objekte ist der Fachdienst Gesundheit als Träger öffentlicher Belange einzubeziehen.</p> <p>Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Böttcher Tel.-Nr. VVB/479331</p> <p><b><u>Fachdienst Bauordnung + Planung</u></b>                      Die im Plan dargestellten Baufelder sind vollumfänglich (Länge und Breite) zu vermaßen, ebenso die dargestellten Stellplätze und deren Anzahl. Zum besseren Verständnis der im Plan vorhandenen 4 Bereiche (GE 1-4), sollten eine zusätzliche Darstellung mit einer farblichen Kennzeichnung dieser beigefügt werden. Weiterhin wäre es vom Vorteil, wenn im Bebauungsplan die vorhandenen baulichen Anlagen, entweder durch eine Schraffur oder durch eine farbliche Kennzeichnung, eindeutiger hervorgehoben werden.</p> <p>In der Begründung auf der Seite 32 wurde eine Gesamtfläche, welche versiegelt werden dürfte, mit 13.970 m<sup>2</sup> angegeben. Bei der Kontrollrechnung wurde jedoch lediglich eine Gesamtfläche von 13.959 m<sup>2</sup> ermittelt. Dies ist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>In der Begründung auf der Seite 42 „allgemeine verständliche Zusammenfassung“ wird erklärt, „baulich nicht beanspruchte Grün-/Gehölzflächen werden als Grünfläche mit Bindung für den Erhalt festgesetzt“. In der Planzeichnung wurde dies jedoch nicht berücksichtigt. Die entsprechende Kennzeichnung des vorgesehenen Bereiches mit dem Planzeichen nach PlanzV fehlt. Dies ist zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.</b></p> <p><b>Vorhandene Gebäude werden mit einer Schraffur zeichnerisch dargestellt.</b></p> <p><b>Die Angaben zu den versiegelten Flächen werden überprüft und ggf. angepasst.</b></p> <p><b>Mit der Entwurfsplanung werden Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen getroffen.</b></p>
4	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg                      Stellungnahme vom 14.01.2019</b></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gern. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Bad Schmiedeberg, Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ – Vorentwurf in der Fassung vom 23.11.2018  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 10.12.2018  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 13.12.2018 bis 25.01.2019  
Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

**Stand 13.03.2019**

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich derzeit der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018, unter einer Maßgabe genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018) in Aufstellung.</p> <p>Der geplante Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 3,3 ha und soll 4 Gewerbegebiete sowie Grünflächen festsetzen. Für den vorhandenen Gewerbebestandort mit Recyclinghof und Falknerei soll Planungsrecht geschaffen werden.</p> <p>Im REP A-B-W vom 14.09.2018 wurde östlich des Plangebietes eine regionale Schienentrasse im Bestand (Lutherstadt Wittenberg - Bad Schmiedeberg - Bad Döbeln) festgelegt. Gem. Grundsatz 3 soll diese regionale Schienenverbindung erhalten werden.</p> <p>Weitere Erfordernisse der Raumordnung wurden für das Plangebiet nicht bestimmt.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Schienentrasse östlich des Plangebietes wird vom Planvorhaben nicht betroffen. Beeinträchtigungen sind weder gewollt noch erkennbar.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 19.12.2018</b>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Auf den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung mit Umweltbericht auf den Seiten 15 und 16 im Punkt 4.8 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ sowie auf der Vorentwurfszeichnung im Punkt „Hinweise“ jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters“ verwiesen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.</p> <p>Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für den Grünordnungsplan - Bestand / Biotoptypen - bildet ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Die Liegenschaftskarte ist durch das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) geschützt. Werden Auszüge aus diesem Kartenwerk vervielfältigt und/oder verbreitet, bedarf es hierfür gemäß § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA einer Erlaubnis (Lizenzvereinbarung), die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf der Planunterlage in entsprechender Form (Quellenvermerk) nachzuweisen ist. Dieser Erlaubnisvermerk, mit der Angabe des Aktenzeichens, unter dem die hier verwendeten Geodaten vom LVermGeo abgegeben wurden, ist auf der vorgenannten Unterlage für den Auszug aus der Liegenschaftskarte noch nicht aufgeführt.</p> <p>Ergänzen Sie den Quellenvermerk entsprechend dem Vermerk auf der Vorentwurfszeichnung.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Kartengrundlage für den Grünordnungsplan wird auf der Karte der Biotopkartierung nachgetragen.</b></p>
6	<p><b>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.01.2019</b></p> <p>Die Planunterlagen habe ich der Internetseite der Stadt Bad Schmiedeberg ent-</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>nommen und in Bezug auf meine Belange überprüft.                      Im Ergebnis der Überprüfung ist festzustellen, dass diese nicht berührt werden.                      Der o. g. Bebauungsplan erhält die Zustimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p><b>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg</b>  <b>keine Stellungnahme</b></p>	
8	<p><b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom)</b>  <b>Stellungnahme vom 16.01.2019</b></p> <p>Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM).                      In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Bei Fragen zu diesen Unterlagen stehen wir Ihnen gern für weitere Auskünfte zu Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an das nachfolgend genannte Servicecenter der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Aus heutiger Sicht plant die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH als Betreiber der enviaM-Anlagen keine Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung von Versorgungsanlagen.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,30 m sicher zu stellen. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Die vorhandenen Energieversorgungsanlagen sind im Plan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise zum Anlagenbestand und seinem Schutz sowie zum Anschluss neuer Anlagen sind Gegenstand im Baugenehmigungsverfahren. Erfordernisse für die Festsetzung von Flächen für die Versorgung bestehen nicht.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.                      Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen.                      Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot.                      Anschlussmaßnahmen an das Netz der enviaM erfolgen auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen des Investors bzw. Kunden. Verbindliche Kostenangebote (z. B. für den Netzanschluss bzw. kundeneigene Übergabe-Trafostation) können wir erst nach Vorlage konkreter Anmeldungen zum Netzanschluss unterbreiten. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Abteilung Netzvertrieb im Servicecenter Naumburg:                      Ansprechpartner: Herr Viehweger, Telefon 03445-751-222.                      Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter:  <a href="https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss">https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss</a></p> <p>Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH                      Steinkreuzweg 9                      06618 Naumburg</p> <p>Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal oder im zuständigen Servicecenter einzuholen:  <a href="https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft">https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft</a></p> <p>Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der enviaM zur Verfügung gestellt. Zuständiges Servicecenter:</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH                      Dessauer Straße 104b                      06366 Köthen                      Telefon: 03496 420-230</p> <p>Anlage: Bestandsunterlagen</p>	
9	<p><b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas)</b>  <b>Stellungnahme vom 19.12.2018</b></p> <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.  <b>Registrier-Nr.: TG-03965/2018</b></p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	Kenntnisnahme
10	<p><b>Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau</b>  <b>Stellungnahme vom 16.01.2019</b></p> <p>Im Bereich des angefragten Vorhabens ist der Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau (WAES) für die Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zuständig. Die kaufmännische Geschäftsführung erfolgt durch den Wasserverband Heiderand. Die technische Betriebsführung der Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt durch den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG).</p> <p>In den Planunterlagen wurden auf der Seite 12 Ausführungen zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung gemacht. Die zentralen Anschlüsse sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>über die Kossaer Straße möglich. Hier befinden sich die Ver- und Entsorgungsanlagen. Die Wasserversorgung erfolgt derzeit über eine Leitung PE DN 40. Das Schmutzwasser wird im Freigefälle über eine Steinzeugleitung DN 300 in die örtliche Kläranlage entsorgt.</p> <p>Auf Grund der geringen Dimension der Trinkwasserversorgungsleitung ist davon auszugehen, dass eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.</p> <p>Den Leitungsverlauf können Sie beigefügter Planunterlage entnehmen. Da uns keine Bestandsunterlagen vorliegen, wurde der Leitungsverlauf geschätzt. Alle Angaben zu den Leitungslagen sind deshalb unverbindlich.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Erweiterungen im Rahmen des B-Plans wird auf die technischen Regelungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungssatzung des WAES verwiesen, welche zu beachten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
11	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> keine Stellungnahme</p>	
12	<p><b>Unterhaltungsverband Mulde</b> keine Stellungnahme</p>	
13	<p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt</b> <b>Stellungnahme vom 07.01.2019</b></p> <p><b>Fachliche Stellungnahme:</b> Zu dem vorbezeichneten und zu betrachtenden Verfahren der Bauleitplanung gibt es aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von dem Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ - Vorentwurf gegenwärtig betroffen. Das Plangebiet befindet sich vollständig im Verfahrensgebiet des BOV Söllichau, Verfahrensnummer WB1297.</p> <p>Nach § 34 FlurbG besteht von der Bekanntgabe des Bodenordnungs-Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Planes eine Veränderungssperre. Somit dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme  <b>Das Flurneuordnungsverfahren wird nachrichtlich in die Begründung übernommen. Im Plan wird der Hinweis aufgenommen, dass eine Veränderungssperre wirksam ist und alle Bauanträge der Zustimmung durch die Flurbereinigungsbehörde bedürfen.</b></p>

Stadt Bad Schmiedeberg, Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ – Vorentwurf in der Fassung vom 23.11.2018  
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 10.12.2018  
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 13.12.2018 bis 25.01.2019  
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen

Stand 13.03.2019

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren (BOV), die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
14	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 16.01.2019</b></p> <p>Fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht: Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege liegt nicht vor.</p>
15	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 10.01.2019</b></p> <p>Mit Schreiben vom 10.12.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/2018 "Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau" der Stadt Bad Schmiedeberg.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>zes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u>                      Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
16	<p><b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)                      Stellungnahme vom 12.12.2018</b></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie im 3.000 m Radius der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Bad Döben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb sowie vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Bad Döben können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
17	<p><b>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 24.01.2019</b></p> <p>Der im Betreff genannte Entwurf sowie seine Begründung mit Umweltbericht wurden von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden aufgrund der vorliegenden Planungen gegenwärtig keine Bedenken angezeigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
18	<p><b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilienregion Südost Stellungnahme vom 08.03.2019</b></p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p><b>Geltungsbereich</b> Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes grenzt an die Bahnstrecke Pretzsch - Eilenburg (6831) im Bereich ca. Bahn-km 14,62 - 14,70. Bahneigener Grundbesitz wird durch das o.g. Verfahren nicht in Anspruch genommen.</p> <p><b>Grundsätzliches</b> Gegen das o.g. B-Planverfahren bestehen bei <b>Beachtung und Einhaltung</b> der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise, Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Es ist jederzeit die Zugänglichkeit zu allen betriebsnotwendigen Bahnanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.),</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs gehen vom Planvorhaben nicht aus.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Bahnanlagen und -gelände, insbesondere zu Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Grenzbebauung usw.) kommt. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:                  DB Kommunikationstechnik GmbH                  Medien- und Kommunikationsdienste                  Informationslogistik,                  Kriegsstraße 136                  76133 Karlsruhe                  Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 <a href="mailto:zrwd@deutschebahn.com">zrwd@deutschebahn.com</a></p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:                  An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:                  - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.                  - Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik.                  - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben.</p>	<p>Beeinträchtigungen der Bahnanlagen sind durch das Planvorhaben weder beabsichtigt noch erkennbar.</p> <p><b>Die Hinweise zu den Abstandsverhältnissen bei Pflanzungen werden berücksichtigt.</b></p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p><b>Kabel und Leitungen</b>                      Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig - ca. 6 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die Deutsche Regio-naleisenbahn GmbH zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p><b>Verfahren</b>                      Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine Kabel- und Leistungsermittlung im Grenzbereich wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<b>Nachbargemeinden</b>	
19	<b>Stadt Gräfenhainichen</b> keine Stellungnahme	
20	<b>Stadt Kemberg</b> keine Stellungnahme	
21	<b>Stadt Jessen (Elster)</b> keine Stellungnahme	
22	<p><b>Stadt Annaburg</b>  <b>Stellungnahme vom 29.01.2019</b></p> <p>Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ in der Fassung vom 23.11.2018 werden städtebauliche Belange der Stadt Annaburg nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme

Stadt Bad Schmiedeberg, Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ – Vorentwurf in der Fassung vom 23.11.2018  
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 10.12.2018  
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 13.12.2018 bis 25.01.2019  
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen

Stand 13.03.2019

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
23	<b>Stadt Dommitzsch</b> <b>Stellungnahme vom 18.12.2018</b>  Die Stadt Dommitzsch ist von Ihrem Vorhaben Bebauungsplan Nr.2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme
24	<b>Gemeindeamt Trossin</b> <b>Stellungnahme vom 18.12.2018</b>  Die Gemeinde Trossin ist von Ihrem Vorhaben Bebauungsplan Nr.2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem e.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme
25	<b>Gemeindeverwaltung Laußig</b> <b>Stellungnahme vom 10.12.2018</b>  Die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Es werden keine Hinweise und Bedenken geäußert - es erfolgt Zustimmung.	Kenntnisnahme
26	<b>Stadt Bad Dübén</b> <b>Stellungnahme vom 24.01.2019</b>  Zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Bad Dübén zur beabsichtigten Planung keine Hinweise, Anregungen und Bedenken hat.	Kenntnisnahme
	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	
Ö1	<b>Bürger aus Söllichau, 06905 Bad Schmiedeberg</b> <b>Stellungnahme vom 12.12.2019</b>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      es grenzt schon an ein abstruses Alleinstellungsmerkmal, wie man in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung (altersgerechtes Wohnen), und dem Dorfkern einem Schrottplatz, dessen Betriebserlaubnis von Beginn an nicht hätte erteilt werden dürfen, nunmehr durch den B-Plan eine rechtliche Bestandsgarantie einräumen will. Die Initiatoren einer solchen bürgerfeindlichen Politik empfehle ich ernsthaft bei Südwestwindwetterlage (Haupttrichtung) und an Beladungstagen sich mal einen Tag in Söllichau aufzuhalten und die extremen Lärmemissionen zu genießen. Der Schrott wird aus dem Bagger von oben in die Container geworfen, abgesehen von der Belastung durch die Schrottfahrzeuge. Wie weit wollen Sie eigentlich die Lebensqualität in diesem Nest noch herunterfahren!!!. Sie stehen immer mehr einem System vor, welches noch nicht einmal die Bürger mit Grundnahrungsmitteln und einem ordentlichen ÖPNV versorgen kann (endgültige Schließung der Verkaufseinrichtung sowie die Idee einer "Mitfahrbank" (durch Spenden finanziert). Was hat diese "Politik" mit sozialdemokratischen Inhalten zu tun oder meinen Sie, dass dies Beiträge sind die "abgehängten Dörfer" wieder anzuhängen. Ziehen Sie nach Söllichau oder bieten Sie dem Schrottplatzinhaber einen Standort in Ihrem Kurviertel an.</p>	<p>Die ablehnende Haltung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.  <b>Die Hinweise zu Emissionen des Recyclingbetriebes werden geprüft.</b></p>
Ö2	<p><b>Bürgerin aus Söllichau, 06905 Bad Schmiedeberg                      Stellungnahme vom 25.01.2019</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      hiermit möchte ich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 2/2018 Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau wie folgt ausführen:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.06.2018 unter Beschluss Nr. 1/243/2018 die Erweiterung des bisher bestehenden Gewerbegebietes Schrottplatz auf die Grundstücksflächen der Flurstücke 25/1 (Teilfläche), 25/2 (Teilfläche), 147 und 342/26 der Flur 3 in der Gemarkung Söllichau gebilligt.                      Das Verfahren befindet sich derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Nach Auswertung des veröffentlichten Bebauungsplans mit Umweltbericht muss festgestellt werden, dass eine Genehmigung aus nachfolgend genannten Gründen nicht erfolgen kann:</p>	<p>Über die Zulässigkeit der verbindlichen Bauleitplanung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.                      Die Einwendungen zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen,</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><b>I.) Belastung durch Erhöhung der Emissionswerte</b></p> <p>Die W.K.W. Gebrüder Wetzet GbR betreibt bereits auf der vorhandenen Gewerbefläche Schrottplatz Söllichau einen Recyclinghof für Altmetalle. Aufgrund der bisherigen betrieblichen Tätigkeit kommt es bereits zu erhöhten Emissionsbelastungen im Umfeld des Gewerbebetriebes. Das hier besonders betroffene Wohngebiet in der Kossaer Straße befindet sich weniger als 150 m Luftlinie von der bereits jetzt vorhandenen Gewerbefläche entfernt. Das besagte Wohngebiet liegt direkt an der stark genutzten Kreisstraße K 2035, die hauptsächlich von Tagespendlern und LKWs befahren wird. Zu den in den Hauptverkehrszeiten stark angestiegenen Belastungen durch Fahrzeuglärm und Ausstoßabgase kommt dann der tägliche Lärm durch das Transportieren, Lagern, Verarbeiten von Metallschrott. Täglich von 6 bis 16 Uhr befahren eine Vielzahl von LKWs das Gelände, Bagger entladen und Beladen die Container, Metallschrott wird vom Bagger aufgegriffen und an anderer Stelle verbunden mit erheblichem Lärm „abgeworfen“, Der Boden des Geländes ist - so augenscheinlich wahrnehmbar - nicht befestigt, bei Trockenheit führt allein das Befahren des Geländes zudem zu einer erheblichen Staubbelastung. Im Planentwurf ist ausgeführt:                  „Für das Plangebiet sind Vorbelastungen durch Luftverschmutzungen und Lärm zu verzeichnen, die mit dem Betrieb des Schrottplatzes einhergehen (Maschinenbetrieb/ Recyclingarbeiten, An- und Abfahrtsverkehr, Gebäudebeheizung etc.). Hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemissionen der Umgebung unterliegt das Plangebiet einer mittleren Vorbelastung. Hierzu zählen die landwirtschaftliche Nutzung in der Nachbarschaft sowie der Bahn- und Straßenverkehr.“                  Im Wesentlichen muss man hier anführen, dass es sehr schade für den Ort Söllichau ist, dass dieses Gewerbegebiet grundsätzlich überhaupt dort entstehen konnte.</p> <p>Folgt nunmehr eine Erweiterung dieses Gewerbegebietes, kommt es mithin zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan beinhaltet keine Angaben zu den aktuellen Emissionswerten (mittlere Belastung - gibt es dazu Messwerte?) der betroffenen Wohnsiedlungen insbesondere zur Lärm- und Staubbelastung. Zudem enthält der Bebauungsplan keine hinreichend nachvollziehbaren Angaben zu den nach Erweiterung des Gewerbebereiches zu erwartenden zusätzlichen Emissionen. Was darf also der Anlieger bei Ausbau des Altmetallbetriebes dann</p>	<p>jedoch nicht geteilt.</p> <p><b>Die Hinweise und Einwendungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Sie werden bei der weiteren Entwurfsplanung insofern berücksichtigt.</b>                  Die Aufstellung des Bebauungsplans ist nicht auf die erstmalige planungsrechtliche Zulassung des Recyclingbetriebes ausgerichtet, sondern auf die Sicherung des Bestandes unter Einschluss von weiteren baulichen Vorhaben auf dem Betriebsgelände. Diese dienen der Verbesserung der Betriebsabläufe und der Minderung von Emissionen. <b>Dazu werden mit der Entwurfsplanung weitere Konkretisierungen in der Begründung vorgenommen.</b>                  Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind daher keine signifikanten Erhöhungen der Emissionen durch Lärm und Staub zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch weitere Betriebsgebäude und die Befestigung von Verkehrsflächen eine Minderung der Belastungen für die benachbarte Wohnnutzung zu verzeichnen sein wird.</p> <p>Die Planung weist nur in geringem Umfang eine Erweiterung der Betriebsfläche des Recyclinghofes auf. Diese liegt im Süden; ist der Wohnnutzung abgewandt. Es werden im Wesentlichen die bestehenden Nutzungen aufgenommen und durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bereits mit baulichen Anlagen der Falknerei bebaut. Geplant ist der Zuwachs durch eine Wohnung für den Betriebsinhaber. Damit rücken keine emittierenden Nutzungen an die Wohnbebauung im Norden heran. Mit der Entwurfsplanung werden die Betriebsvorgänge des Recyclinghofes und</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>noch erwarten?                      Rein vorsorglich wird diesbezüglich angemerkt, dass anhand der vorliegenden Pläne nicht festgestellt werden kann, ob das Gewerbegebiet Schrottplatz rechtmäßig entstanden ist und damit einen Bestandschutz genießt. Sollte ein solcher Bestandschutz nicht vorliegen - dieser ergibt sich auch nicht nach Zeitablauf - kann der Eigentümer des betreffenden Betriebes auch nicht die Erweiterung rechtmäßig einfordern.</p> <p>Die Planung der Erweiterung des Gewerbegebietes wird unter anderem damit begründet, dass es keine Standortalternativen gäbe, der Betrieb mit Altmetallschrott im Umkreis des Stadtgebietes einen Alleinversorger darstellt. Das ist keine Begründung für die Notwendigkeit einer Gewerbeerweiterung mit erhöhten Emissionswerten.</p> <p>Anhand des Planentwurfes ist nicht festzustellen, aus welchen Gründen eine Erweiterung des Betriebes über das jetzige Maß hinaus erfolgen soll. Aus welchen Gründen ist der Betrieb in seinem jetzigen Zustand nicht mehr konkurrenzfähig? Welche baulichen Anlagen sind nunmehr notwendig, um den Betrieb in der Zukunft konkurrenzfähig und damit überlebensfähig aufzustellen? Hierzu ist im Bauplan nichts ausgeführt.</p> <p>Hinsichtlich der Abstände zwischen Wohngebiete und Gewerbegebiete gibt der RdErl. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt LSA vom 25.03.2015 - 33.2/4410 (MBL ISA Nr. 4512015) entsprechende Vorgaben zum Immissionschutz:</p> <p>So ist für einen Schrottplatz mit weniger als 1000 Kubikmeter Gesamtlagerfläche ein Mindestabstand zum Wohngebiet von 200 m einzuhalten. Dieser liegt schon jetzt nicht vor.</p> <p>Für die Nutzung von Schreddermaschinen etc. wird ein Mindestabstand sogar von 300 bis je nach Ausstattung 500 m vorgegeben.</p> <p>Da nicht bekannt ist, welche Anlagen der Betriebsinhaber noch entstehen lassen möchte, ist schon aufgrund des Abstandserlasses des MW LSA eine Erweiterung nach dem jetzigen Vorentwurf nicht möglich.</p> <p>Dass die Stadt Bad Schmiedeberg den aktuell gültigen Abstandserlass des LSA nicht kennt, hat sie bereits in der Genehmigung eines Sägewerkes in Söllichau mit einem Abstand zum angrenzenden Wohngebiet von nicht mal 20 m bewiesen. In ca. 50 m Abstand befindet sich sogar eine Kindertagesstätte.</p> <p>Ob diese bauliche Anlage trotz Genehmigung rechtmäßig entstanden ist und damit Bestandschutz genießt, wird hier bezweifelt.</p>	<p>damit verbundene Umweltbeeinträchtigungen konkretisiert und beschrieben.</p> <p>Der Recyclinghof für Almetalle besitzt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung.</p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die Hinweise der oberen Immissionsschutzbehörde verwiesen:</p> <p>Der Betrieb von Schrottplätzen ist typischerweise mit Lärmemissionen, untergeordnet auch mit Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen orientiert der Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBL LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) in Bezug auf Schrottplätze unter Lfd. Nr. 148 auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der im Rahmen der Bauleitplanung angestrebt werden sollte. Dieser Abstand wird leicht unterschritten. Dennoch stehen die Belange des Immissionsschutzes der Planung nicht generell entgegen. Änderungen und Erweiterungen des Schrottplatzes sind mit Blick auf den Schutz der entlang der Bahnhofstraße gelegenen Wohnbebauung vor Immissionen - insbesondere Lärm - sorgsam zu planen.</p>



Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><b>II.) Brandschutz</b></p> <p>Zum Brandschutz wird im Bebauungsplan nichts weiter ausgeführt. Der Stadt Bad Schmiedeberg ist sicherlich bewusst, dass Sie verpflichtet ist, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Auf die personelle Umsetzung darf der Bürger gespannt sein!</p> <p><b>III.) Schutzgebiete</b></p> <p>Der Bebauungsplan führt diesbezüglich aus:          „Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig im Naturpark Dübener Heide. Die Schutzziele der Naturparkverordnung stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.“          Die Stadt Bad Schmiedeberg hat sich sicherlich mit den Schutzziele des Naturparks Dübener Heide befasst, die da wären:          §3          Schutzzweck          (1) Die Festsetzung des Naturparkes Dübener Heide/Sachsen-Anhalt dient unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der besonderen Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dem Zweck:          1. der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume in der Dübener Heide als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung,          2. der Entwicklung der Dübener Heide zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen          a) die nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie          b) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung beispielhaft gewährleistet sind.          (2) Die besonderen Schutzzwecke der Teillandschaften und Lebensräume sind in</p>	<p><b>Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Löschwasserbedarf für den Grundschutz zu sichern. Im Entwurf werden dazu Ausführungen gemacht.</b>          Der Objektschutz obliegt dem Betreiber des Betriebes.</p> <p>Der Bebauungsplan steht den Bestimmungen der Naturparkverordnung nicht entgegen. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben sich in ihren Stellungnahmen zum Planvorhaben diesbezüglich nicht negativ geäußert; es liegen auch keine Hinweise vor.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bestimmt.</p> <p>§4 Entwicklungsziele im Naturpark sind im Sinne einer naturraumbezogenen einheitlichen und großräumigen Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mit typischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und durch die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems zu fördern, um der Naturparkregion zu einer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, Bildung, Erholung und Fremdenverkehr zu verhelfen,</li> <li>2. Bereiche für Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch umweltverträglich und wirtschaftlich tragfähig zu erschließen,</li> <li>3. die nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft sowie der Gewässer entsprechend den Schutzzielen der Zonen zu fördern,</li> <li>4. die gebietstypische Siedlungsstruktur mit ihren historisch gewachsenen Ortsbildern in traditioneller Bauweise mit Gärten und Freiflächen zu erhalten und zu entwickeln,</li> <li>5. die Umweltbelastungen durch das Verkehrsauskommen zu begrenzen,</li> <li>6. ein Netz von abgestimmten Wegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln,</li> <li>7. durch gezielte und umfassende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit das Anliegen des Naturparkes und das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für umweltschonendes Verhalten zu vermitteln.</li> </ol> <p>(Verordnung über den Naturpark Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt Mai 2002)</p> <p>Der Entwurf zur Erweiterung des Gewerbegebietes steht m. A. nach sowohl den Schutzzwecken, als auch den Entwicklungszielen der vorgenannten Verordnung erheblich entgegen.</p> <p>Betrachtet man die Entwicklung der Flächen des nunmehr bestehenden Schrottplatzes und des in Nachbarschaft liegenden Gewerbegebietes sowie des mittlerweile ganze Flächen einnehmenden Hühnerhofes mit gewerblichen Pferdestallungen fragt man sich, ob überhaupt mal der Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Naturparkes Dübener Heide eine Rolle gespielt haben. Zur Errichtung des Gewerbegebietes westlich von Söllichau musste ein landschaftlich einmalig ge-</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>wachsener Wanderweg mit vorwiegend Pflaumenbäumen weichen. Dieser Weg wurde nicht nur von den Anwohnern zum Spaziergehen und Erholen genutzt, er war auch oftmals Ziel von Schulklassen und Kindergarten. Angrenzend fand man Wiesen mit Wildblumen und bestellte Felder des ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebes vor. Nichts mehr davon ist vorhanden, obwohl für den Dorfcharakter prägend. Auf der Seite des Schrottplatzes konnte man ebenfalls auf Feld und Wiese verweilen, Sträucher und Hecken prägten hier den Landschaftscharakter. Welche Grünflächen und Strauchgruppen der Betriebsinhaber hier erhalten möchte, kann man nicht nachvollziehen. Sichtbar ist davon nichts. Lläuft man am Betrieb vorbei, sieht man Schrott, Beton, unbefestigtes und staubiges Gelände, Maschinen und Fahrzeuge, komplett verrostete Container, irgendwelche mit Welldach versehene Unterstände etc. - Grünanlagen oder sogar Strauchgruppen sind nicht wirklich sichtbar. In südöstlicher Richtung an das Landschaftsschutzgebiet hinter den Bahnschienen direkt angrenzend befand sich ebenfalls ein mit Wildblumen und Heidekraut umrandeter Wanderweg, der an Wiesen und Felder grenzte und direkt zum Wald führte. Jetzt befindet sich dort ein Biohühnerhof, die Flächen wurden komplett bis zum Landschaftsschutzgebiet am Wald eingezäunt, Pferde werden darauf zum Teil gewerblich abgestellt. Der Bereich ist für die Naherholung nicht mehr nutzbar, da weder der landschaftlich einmalige Zustand erhalten geblieben ist, noch der vorhandene Weg gut passierbar ist. Durch die langanhaltende Baumaßnahme an der K2035 wurde dieser Weg nahezu komplett vom geduldeten Umleitungsverkehr (inklusive LKWs mit Zweibahnnutzung) zerstört.</p> <p><b>IV.) Umfang des Planvorhabens</b></p> <p>Im Vorentwurf zum Bebauungsplan ist diesbezüglich ausgeführt:          „Die Planflächen des Bebauungsplans sind über die Kossaer Straße erschlossen. Die befestigte öffentliche Straße ist für den Zu- und Abgangsverkehr ausreichend dimensioniert. In nördlicher Richtung mündet die Kossaer Straße in die Bahnhofstraße; nach Süden besteht die Verbindung zum westlich gelegenen Gewerbegebiet und zur Landesstraße L 128...“</p> <p>Klarstellend muss hier korrigiert werden, dass es in Söllichau keine Bahnhofstraße gibt, die befindet sich im Stadtgebiet Bad Schmiedeberg Ortsteil Pretzsch. Die zum Betrieb führende Zufahrt Kossaer Straße mündet nördlich weiterhin in die Kossaer Straße. Die Zufahrt ist asphaltiert und führt an den Anlagen eines Agrarbetriebes vorbei. In Richtung westliches Gewerbegebiet ist lediglich eine Fahrbahn asphalt-</p>	<p><b>Dem Hinweis zur korrekten Straßenbezeichnung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.          Die Hinweise zum Bauzustand der Kossaer Straße werden geprüft.</b></p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>tiert, somit ist ein Befahren in zwei Richtungen gleichzeitig nicht möglich. Der Rand der Fahrbahn ist nicht befestigt, der Asphalt ist bereits vollständig an den Seiten gebrochen und in den Erdboden gedrückt.                  Bei Gegenverkehr weichen die Fahrzeuge auf den unbefestigten Bereich am Feld aus.                  Aufgrund der Enge kommt es nahezu täglich zu Gefährdungssituationen insbesondere für die Fußgänger und Radfahrer, da die LKWs mit nicht angemessener Geschwindigkeit die Straße passieren. Fußgänger und Radfahrer müssen dann immer auf den unbefestigten Erdboden des Feldes bzw. der Wiese ausweichen.</p> <p>Weiterhin sieht der Bebauungsplan vor:                  „Geplant sind weitere Gebäude und bauliche Anlagen für den Recyclinghof, um den künftigen Erfordernissen an den Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen zu können, sowie ein Wohngebäude für den Betriebsinhaber...                  Da die Zeitpunkte einzelner Bauinvestitionen derzeit nicht klar bestimmbar sind, werden die Planfestsetzungen des Bebauungsplans nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenvermrdnung im Sinne eines Angebotsplan vogenommen.“                  Der Bauentwurf lässt leider keine Rückschlüsse auf das eigentliche Vorhaben des Antragstellers zu. Welchen Zweck erfüllen die Gebäude und Anlagen, wann werden diese errichtet, welche gesetzlichen Bestimmungen liegen für diesen Betrieb zugrunde, die eine Errichtung der Gebäude und Anlagen erforderlich machen. Klarstellend muss auch angeführt werden, dass nach meinem Kenntnisstand das Wohnhaus nicht auf dem Gewerbegebiet errichtet wird. Es befindet sich vielmehr bereits eine Baustelle dazu im Wohngebiet Kossaer Straße - oder soll diese Fläche ebenfalls zum Gewerbegebiet ernannt werden. Dann wäre der Nachbar mit seinem Wohngrundstück direkt am Grundstück angrenzend.</p> <p><b>V.) Auswertung Umweltbericht</b></p> <p>Abschließend wird in dem Entwurf zum Bebauungsplan angefügten Umweltbericht festgestellt:                  „Nachfolgend werden die mit dem Planvorhaben verbundenen erheblichen Auswirkungen als Konflikte zusammenfassend wiedergegeben.                  Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen, die in erster Linie das Schutzgen Boden betreffen:                  1. anlagebedingter Verlust der Bodenfunktionen durch Überbauung/ Versiegelung, insgesamt max. 13.970ml Vollversiegelung. Damit ergeben sich insgesamt max.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist ein Angebotsplan, der insofern nicht direkt vorhabenbezogen ist. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Wie in der Begründung aufgeführt sind die Planunterlagen des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung weder vollständig noch abschließend. Untersuchungsergebnisse zur Fauna lagen z.B. noch nicht vor. Insofern sind auch die Umweltbelange noch nicht abschließend behandelt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vermeidbarer erheblicher Auswirkungen.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>7.515 m<sup>2</sup> zusätzliche Flächenbefestigung durch Voll- und Teilversiegelungen im Vergleich zum Bestand. Die Eingriffe sind erheblich und durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Mit diesem Bodenfunktionsverlust gehen zudem Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Klima/ Luft einher.</p> <p>2. anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung,</p> <p>3. anlagebedingter Verlust der Kaltluftproduktion von zu überbauenden Eingriffsflächen.</p> <p>Diese Konflikte sind durch entsprechende Maßnahmen zumindest teilweise minimierbar.</p> <p>Für die Schutzgüter Flora und Fauna sind mit der geplanten Bebauung Verluste von potenziellen Lebensräumen verbunden:</p> <p>4. bau- und anlagebedingter Verlust von Grünstrukturen, insbesondere Ruderalflächen,</p> <p>5. bau- und anlagebedingter Verlust potenzieller Lebensräume für Tierarten.</p> <p>Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Untersuchungsergebnisse zum Vorkommen faunistischer Arten vorliegen, kann ein durch das Planvorhaben verursachter allgemeiner Lebensraumverlust für die Fauna zugrunde gelegt werden. Konkrete Aussagen, insbesondere hinsichtlich möglicher Konflikte durch die Betroffenheit von Tatbeständen des § 44 Abs. 1 BNotSchG sind jedoch erst anhand der Untersuchungsdaten möglich. Das Landschaftsbild unterliegt Veränderungen mittlerer Intensität:</p> <p>6. anlagebedingte Veränderung bzw. Überprägung des Landschaftsbildes durch Bebauung/ Versiegelung und Intensivierung der Flächennutzung.</p> <p>Die damit verbundenen Beeinträchtigungen können durch den Erhalt von Gehölzstrukturen zumindest teilweise gemindert werden."</p> <p>Im Übrigen bleiben meine bisherigen Einwendungen (im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung) aufrechterhalten.</p>	
Ö3	<p><b>Bürger aus 04849 Bad Düben</b>  <b>Stellungnahme vom 25.01.2019</b></p> <p>da ich in Söllichau einen Nebenwohnsitz unterhalte, habe ich ein berechtigtes Interesse an der Öffentlichkeitsbeteiligung zu o. g. Verfahren.</p> <p>Die Planungen im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“, Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Schmiedeberg Nr. 1/243-2018 vom 21.06.2018 laufen schützenswerten Gemeininteressen zuwider</p>	<p>Die Einwendungen zum Bebauungsplan werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden weder schützenswerte Ge-</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>und würden die Rechte der betroffenen Anwohner bei Umsetzung erheblich verletzen. Einschlägige Rechtsgrundlagen wurden nicht angewandt. Wichtige Faktoren wurden nur unzureichend berücksichtigt. Wesentliche Untersuchungsergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vor. Der o. g. Vorentwurf des Bebauungsplanes ist daher abzulehnen. Von der Errichtung eines „Gewerbegebietes Schrottplatz Söllichau“ ist Abstand zu nehmen.</p> <p><b>Begründung:</b>                  Durch die Errichtung des o. g. Gewerbegebietes, insbesondere durch den Bau und laufenden Betrieb ist von einer signifikanten Erhöhung der Emissionswerte auszugehen. Zudem sind erhebliche, negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen, sowie festgelegten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffswirkungen sind unzureichend.</p> <p>Die wohnbaulich genutzten Grundstücke befinden sich in unmittelbarer Entfernung von ca. 125 Metern. Der Bereich des B-Planes ist zudem von der Kossaer Str. (K 7435) einsehbar und bestimmt bereits jetzt das Landschaftsbild. (Es ist unverständlich warum der Planverfasser hier die Bahnhofstraße aufführt, da sich diese im Ortsteil Pretzsch (Elbe) befindet.) Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des B-Planes und die damit einhergehenden baulichen Erweiterungen und betrieblichen Tätigkeiten das Landschaftsbild zusätzlich erheblich negativ beeinflusst werden. Durch die Umsetzung des B-Planes käme es während der Bautätigkeit und der Auswirkungen des Betriebes zudem zu erheblich höheren Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Staub. Der Vorhabenträger beabsichtigt weitere Bauvorhaben. Dazu zählen lt. Begründung weitere Betriebseinrichtungen sowohl für den Recyclinghof als auch für die Falknerei sowie ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber. Neben den Bautätigkeiten ist daher von einer dauerhaften, wesentlichen Erhöhung der Betriebs- und Geschäftstätigkeit im Bereich des B-Planes und der zulaufenden Straßen auszugehen. Die geäußerten Planungen des Vorhabenträgers sind aus meiner Sicht unbestimmt, sodass zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau ermittelt werden kann, welche genauen Bauvorhaben zu erwarten sind, sowie welche Anlagen oder Maschinen dort aufgestellt und betrieben werden sollen. Für mich erscheint es daher fraglich, dass auf dieser Grundlage eine umfassende Bestandsaufnahme, Beurteilung und Entscheidung erfolgen kann. Es wäre zu prüfen, welche Bauvorhaben geplant, und ggf. welche Anlagen und Maschinen aufgestellt und betrieben werden sollen, damit eine Prognose über die voraussichtlich zu erwartenden Folgen durch Emissionen aus Bautätigkeit und</p>	<p>meiner Interessen noch die Rechte von Anwohnern verletzt.                  Wie in der Begründung aufgeführt sind die Planunterlagen des Bebauungsplans zur frühzeitigen Beteiligung weder vollständig noch abschließend. Untersuchungsergebnisse zur Fauna lagen z.B. noch nicht vor. Insofern sind auch die Umweltbelange noch nicht abschließend behandelt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vermeidbarer erheblicher Auswirkungen.</p> <p><b>Die Hinweise zu Emissionen des Recyclingbetriebes werden geprüft. Dazu erfolgen weitere Ausführungen im Planentwurf. Die Auswirkungen auf die Umwelt, im Einzelnen auf die Schutzgüter sind weiterhin Gegenstand der Umweltprüfung. Für die prognostizierten unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden mit der Entwurfsplanung Maßnahmen zur Minderung sowie zum Ausgleich festgesetzt.</b></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes wird auf die Hinweise der oberen Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen:                  „Der Betrieb von Schrottplätzen ist typischerweise mit Lärmemissionen, untergeordnet auch mit Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen orientiert der Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) in Bezug auf Schrottplätze unter Lfd. Nr. 148 auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der im Rahmen der Bauleitplanung angestrebt werden sollte. Dieser Abstand wird leicht unterschritten. Dennoch stehen die Belange des Immissionsschutzes der Planung nicht generell entgegen. Änderungen und Erweiterungen des Schrottplatzes sind mit Blick auf den Schutz der entlang der Bahnhofstraße gelegenen Wohnbebauung vor Immissionen - insbesondere Lärm - sorgsam zu planen.“</p> <p>Der Bebauungsplan wird als Angebotsplan erstellt. Die Festsetzungen beinhalten weitere Bebauungsoptionen für die gewerblichen Nutzungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert sind. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und liegt im Ermessen der Gemeinde.</p> <p>Der festgesetzte Zulässigkeitsrahmen nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Normen insbesondere zu den Umweltbelangen. Die Ermittlung und Feststellung erheblicher Auswirkungen erfolgt für den ungünstigsten Fall (worst case) bei Ausnutzung des Zulässigkeitsrahmens.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung																																
	<p>Betrieb einerseits und durch Immissionen für angrenzende Betroffene zu erwarten sind. Zudem ist nicht zu erkennen, welche Vorschriften für diese Bauten, Anlagen oder Maschinen einzuhalten sind oder ob entsprechende Genehmigungen hierzu bereits vorliegen. Die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete laut Technischer Anleitung Lärm (TA Lärm) für Immissionswerte außerhalb von Gebäuden sind wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="259 523 1144 735"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gebietseinstufung</th> <th>tags</th> <th>nachts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>Industriegebiete</td> <td>70</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Gewerbegebiete</td> <td>65</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Urbane Gebiete</td> <td>63</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td> <td>60</td> <td>45</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td>55</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>Reine Wohngebiete</td> <td>50</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>g)</td> <td>Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td> <td>45</td> <td>35</td> </tr> </tbody> </table> <p>Damit liegen die Immissionsrichtwerte von Gewerbegebieten um bis zu 15 dB(A) über denen von Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten, sowie reinen Wohngebieten.</p> <p>Die betroffene Wohnbebauung in der Nachbarschaft wird als Mischgebiet und z. T. als Wohngebiet eingestuft. (Entwurf FNP 2030 Stadt Bad Schmiedeberg) Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU-LSA) Nr. 33.2/4410 vom 25.08.2015 „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass) ist der Recyclingbetrieb des Vorhabenträgers der Abstandsklasse V zuzuordnen. Hierfür ist ein Abstand von 300 Metern vorgesehen. Die Einstufung in eine höhere Abstandsklasse ist möglich, da keine umfassenden Angaben zu Art und Umfang des Betriebes im Betriebsteil Recycling aus der Begründung entnommen werden können. Der Abstand an der geringsten Entfernung beträgt ca. 125 Meter und unterschreitet daher den Abstand um zumindest mehr als die Hälfte. Die Unterschreitung ist erheblich. Gemäß Abstandserlass-LSA, aaO., Nr. 3.3.1.3 wird wie folgt geregelt:</p> <p>3.3.1.3 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die vorgesehene Nutzung im Einzelnen bekannt ist</p> <p>a) Prüfung anhand der Abstandsliste  <i>Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der</i></p>		Gebietseinstufung	tags	nachts	a)	Industriegebiete	70	70	b)	Gewerbegebiete	65	50	c)	Urbane Gebiete	63	45	d)	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45	e)	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	f)	Reine Wohngebiete	50	35	g)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35	<p>Die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten sind auf die Verbesserung der Betriebsabläufe des Recyclinghofes ausgerichtet. Eine pauschale Schlussfolgerung auf die Erhöhung von Emissionen ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Befestigung von Verkehrs- und Betriebsflächen sowie die Verlagerung von Betriebsvorgängen in Gebäude eine Minderung von Emissionen (Lärm und Staubentwicklung) zu erwarten ist. Weiterhin ist klarzustellen, dass es sich nicht um die erstmalige Zulässigkeit oder Ansiedlung des Recyclingbetriebes handelt, sondern um einen bereits zugelassenen Gewerbebetrieb. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb bereits gegenwärtig den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p>
	Gebietseinstufung	tags	nachts																															
a)	Industriegebiete	70	70																															
b)	Gewerbegebiete	65	50																															
c)	Urbane Gebiete	63	45																															
d)	Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	60	45																															
e)	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40																															
f)	Reine Wohngebiete	50	35																															
g)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35																															

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nummer 3.3.1.2 zu verfahren.</i></p> <p>b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose)  <i>Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren Immissionsschutzes oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete oder Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Immissionsschutzbehörden dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die TöB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Die TöB können im Einzelfall das LAU hinzuziehen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nummer 3.3.3 verwiesen. Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen die TöB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.</i></p> <p>Da dem B-Plan eine geplante nicht unwesentliche Erweiterung des Gewerbebetriebes des Vorhabenträgers zugrunde liegt ist der Abstandserlass einschlägig und anzuwenden. Da zudem die Entfernung lt. Abstandsliste um mehr als die Hälfte und damit wesentlich unterschritten wird, wäre aus meiner Sicht vor Beschluss die Erstellung und Zugrundelegung eines Immissionsgutachtens, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplanten oder möglichen Erweiterungen, notwendig. Dies ist bislang nicht erfolgt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht kein solches Immissionsgutachten hervor.                  Anders als in der Begründung angegeben, hätte die Umsetzung des vorliegenden B-Planes zudem auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Nutzung des Plangebietes und Nachbarschaft zur Naherholung, durch zu erwartendes höheres Verkehrsaufkommen, Bautätigkeit, sehr wahrscheinlich höhere Schallemissionen</p>	<p>Die Planung weist nur in geringem Umfang eine Erweiterung der Betriebsfläche des Recyclinghofes auf. Diese liegt im Süden; ist der Wohnnutzung abgewandt. Es werden im Wesentlichen die bestehenden Nutzungen aufgenommen und durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist bereits mit baulichen Anlagen der Falknerei bebaut. Geplant ist der Zuwachs durch eine Wohnung für den Betriebsinhaber. Damit rücken keine emittierenden Nutzungen an die Wohnbebauung im Norden heran.                  Mit der Entwurfsplanung werden die Betriebsvorgänge des Recyclinghofes und damit verbundene Umweltbeeinträchtigungen konkretisiert und beschrieben. Die geplanten weiteren Bauvorhaben sind auf eine Optimierung der Betriebsvorgänge sowie auf die Minderung von Emissionen ausgerichtet. Dazu zählen Flächenbefestigungen zur Vermeidung von Staubemissionen und die Verlage-</p>



Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>und mögliche Luftschadstoffe aus Bau- und Betriebstätigkeit. Zudem sind negative Veränderungen des gesamten Landschaftsbildes zu erwarten. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen können für das Planvorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes soll sichergestellt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich welcher Bedarf besteht. Sollte vorgesehen sein, die Kosten allein durch die Stadt Bad Schmiedeberg zu tragen, wäre aus meiner Sicht eine Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers zu prüfen.</p> <p>Direkt an das Vorhabengebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“.</p> <p>Gemäß der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide" in der derzeit gültigen Fassung ist zum Schutzzweck folgendes geregelt:</p> <p>§3  <i>Schutzzweck</i>  <i>1. Naturräumlich gehört das Schutzgebiet zur Landschaftseinheit der Dübener Heide. Diese besteht unter anderem geomorphologisch aus einem gut ausgeprägten Stauchendmoränenbogen zwischen Gräfenhainichen und Bad Schmiedeberg mit Höhenunterschieden bis zu 40 m, entstanden aus einem älteren Stadium der Saalevereisung zwischen der Oszillationsphase der Dahleener Heide und dem Warthe-Stadium.</i>  <i>Unter den glazialen Sedimenten liegen braunkohleführende tertiäre Schichten des Eozäns und Miozäns, die z.T. stark aufgestaucht und geschuppt sind.</i>  <i>Im Bereich der Stauchendmoräne, dem Zentrum des Gebietes, ist als natürliche Waldgesellschaft der artenarme Hainsimsen-Eichen-Buchenwald mit Vorherrschaft der Rotbuche verbreitet, während westlich und östlich sowie auf den kuppigen Grundmoränen im Norden und den Sanderböden im Süden der Winterlinden-Traubeneichen-Hainbuchenwald dominiert, dem größere Kiefernanteile beige-mischt sind. Sie haben große Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushalts und als Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere.</i>  <i>Waldwiesen bestimmen im Wechsel mit den Kieferwäldern, naturnahen Buchen- und Eichenmischwäldern das Landschaftsbild und schaffen ökologisches Gleichgewicht und Artenvielfalt.</i>  <i>Durchzogen wird das Gebiet von einem System von Bachtälchen und Bachniederungen sowie einzelnen Stillgewässern, die das Gebiet in interessanter Weise</i></p>	<p>zung von Betriebsvorgängen in Gebäude zur Minderung von Lärmemissionen. Mit der Entwurfsplanung erfolgt eine umfassende Umweltprüfung.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Löschwasserversorgung für den Grundschutz sicherzustellen. Der Objektschutz obliegt dem Betriebsinhaber.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>strukturieren. Das Gebiet Dübener Heide ist von besonderer Bedeutung für die ruhige und naturbezogene Erholung der Bevölkerung, die dieses Gebiet wegen seines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes aufsucht und damit ein Naturleben von besonderer Eigenart vermittelt bekommt.</i></p> <p><i>Für die ausgewiesenen und noch auszuweisenden Naturschutzgebiete nimmt das Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Pufferfunktion wahr.</i></p> <p><i>Die Landschaft insgesamt bedarf des Schutzes und der Pflege sowie der Vernetzung der wesentlichen Landschaftselemente miteinander, um sie für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und ihre Bedeutung für die Erholung der Menschen langfristig zu erhalten.</i></p> <p><i>2. Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:</i></p> <p><i>2.1.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- die Erhaltung der typischen Wald-Offenlandverteilung</i></li> <li><i>- die Bewahrung der Landschaft vor Eingriffen, die die traditionelle Landschaftsstruktur verändern und damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihre Eignung für die naturbezogene Erholung beeinträchtigen, wie Bodenabbau, Zersiedelung, Bau neuer, großer Versorgungsstrassen</i></li> <li><i>- der Erhalt der typischen Dorf- und Siedlungsstruktur.</i></li> </ul> <p><i>2.2.</i></p> <p><i>Der Schutz und die Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten, dazu zählen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>- die Haisimsen-Traubeneichen-Buchenwälder</i></li> <li><i>- die Traubeneichen-Hainbuchenwälder mit Kiefernanteil</i></li> <li><i>- die Erlen-Bruchwälder</i></li> <li><i>- die Erlen-Eschenwälder</i></li> <li><i>- die Birken-Stieleichenwälder</i></li> <li><i>- die Steileichen-Hainbuchenwälder</i></li> <li><i>- die Kiefern-Eichenwälder</i></li> <li><i>- die naturnahen Bachläufe und Kleingewässer und ihre Uferzonen sowie die angrenzenden Feuchtwiesen</i></li> <li><i>- die azidiphilen Ackerwildkrautfluren</i></li> <li><i>- die Sandtrockenrasen, die Sandpionierfluren, die Magerrasen</i></li> <li><i>- die Zwergstrauchheiden</i></li> <li><i>- die dörflichen Ruderalfluren</i></li> <li><i>- das Bodenrelief.</i></li> </ul> <p><i>2.3.</i></p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind die Waldbestände in dem Maße zu erhalten, dass sie auf Dauer eine bestmögliche Schutz- und Erholungsfunktion gleichberechtigt neben der Rohstoffproduktion ausüben können</li> <li>- sind ökologisch durchlässige und naturnahe Fließgewässer zu erhalten bzw. wiederherzustellen</li> <li>- sind Bachtäler durch extensive Grünlandnutzung zu sanieren</li> <li>- sind kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, Gewässereinzugsgebiete durch Extensivierung der Nutzung zu sanieren und Maßnahmen des Erosionsschutzes durchzuführen, damit gefährdete Arten mesotroph-saurer Heidegewässer in stabilen Populationen wieder einen Lebensraum finden</li> <li>- ist eine möglichst hohe Wasserqualität in den Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten</li> <li>- sind die Vielfalt der Waldstandorte einschließlich ihrer Extreme als unerläßliche Voraussetzung für die Herausbildung einer naturnahen, mosaikartigen Mischung unterschiedlicher Bestandsstrukturen zu fördern</li> <li>- sind die Bachtäler in den Waldgebieten und die Erlenbruchwälder zu erhalten bzw. zu entwickeln</li> <li>- sind die Feldgehölze und Hecken als lineare Biotopstrukturelemente zu pflegen und weiter aufzubauen</li> <li>- sind ortsverbindende Alleen zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern.</li> </ul> <p>2.4  <i>Die Sicherung der Funktion als Gebiet für die ruhige Erholung, dazu sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- lärmintensive Freizeitnutzungen auf die im Zusammenhang bebauten Ortslagen zu beschränken.</li> </ul> <p>Ziel der Landschaftsschutzgebiete ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Weiterhin sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Durch die Ausweisung von LSG kann auch weiterem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden. (Bundesamt für Naturschutz (2016): Daten zur Natur 2016. - Bonn, 5.102-103.)                      Das Planvorhaben läuft den Schutzziele des LSG „Dübener Heide“ zuwider und</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb des LSG Dübener Heide. Die Schutzziele und</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>beeinflusst durch seine unmittelbare Nachbarschaft die Schutzgüter erheblich negativ. Es erscheint fraglich, warum dies weder geprüft noch entsprechend berücksichtigt wurde.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Dübener Heide.                  Der Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Naturparks Dübener Heide (Teil Sachsen-Anhalt) gemäß der Verordnung über den Naturpark Dübener Heide / Sachsen-Anhalt vom Mai 2002 beinhaltet wie folgt:</p> <p>§3  <i>Schutzzweck</i>                  (1) Die Festsetzung des Naturparkes Dübener Heide/Sachsen-Anhalt dient unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der besonderen Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dem Zweck:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume in der Dübener Heide als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung,</li> <li>2. der Entwicklung der Dübener Heide zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie</li> <li>b) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung beispielhaft gewährleistet sind.</li> </ol> </li> </ol> <p>(2) Die besonderen Schutzzwecke der Teillandschaften und Lebensräume sind in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bestimmt.</p> <p>§4  <i>Entwicklungsziele</i>                  Im Naturpark sind im Sinne einer naturraumbezogenen einheitlichen und großräumigen Entwicklung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mit typischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und durch die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems zu fördern, um der</li> </ol>	<p>schutzzwecke werden durch das Planvorhaben weder berührt noch beeinträchtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Naturparkregion zu eines besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, Bildung, Erholung und Fremdenverkehr zu verhelfen,</i></p> <p><i>2. Bereiche für Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch umweltverträglich und wirtschaftlich tragfähig zu erschließen,</i></p> <p><i>3. die nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft sowie der Gewässer entsprechend den Schutzziele der Zonen zu fördern,</i></p> <p><i>4. die gebietstypische Siedlungsstruktur mit ihren historisch gewachsenen Ortsbildern in traditioneller Bauweise mit Gärten und Freiflächen zu erhalten und zu entwickeln,</i></p> <p><i>5. die Umweltbelastungen durch das Verkehrsauskommen zu begrenzen,</i></p> <p><i>6. ein Netz von abgestimmten Wegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln,</i></p> <p><i>7. durch gezielte und umfassende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit das Anliegen des Naturparkes und das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für umweltschonendes Verhalten zu vermitteln.</i></p> <p>Das vorliegende Planvorhaben läuft dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen erheblich zuwider. Dies sollte erneut geprüft und berücksichtigt werden. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wäre das Planvorhaben auch daher abzulehnen.</p> <p>Aber auch bereits aus der vorliegenden Begründung ist ersichtlich, dass der B-Plan dem Landschaftsplan VG Kurregion Elbe-Heideland (2007) erheblich widerspricht, in dem der wesentliche Charakter und die Eigentümlichkeit des Plangebietes und der angrenzenden Gebiete beseitigt oder zumindest gemindert werden.</p> <p>Die Stadt Bad Schmiedeberg, als staatlich anerkanntes Moor-, Mineral- und Kneippheilbad inmitten der Dübener Heide bewirbt sich auf ihrem Internetauftritt wie folgt:  <i>„...[Bad Schmiedeberg] besteht aus insgesamt 25 Ortsteilen, die neben der Kurstadt vor allem ländlich geprägt sind.                  Als Einwohner, Gast, Kurpatient oder Besucher können Sie die Schönheiten unserer Natur, wie die Elbe mit ihren Elbauen, ausgeprägte Waldlandschaft der Dübener Heide erkunden und genießen.                  Durch Dorferneuerung und Stadtsanierung sind wieder Dorf- und Stadtkleinods entstanden, die einen angenehmen Lebensraum geschaffen haben. Jeder unserer Orte bietet dabei auf seine Weise seine Sehenswürdigkeiten, Einrichtungen und große Vereinsvielfalt. Kirchen befinden sich fast in allen Orten, es gibt 3 Schlösser, die Elbefähre und die Kureinrichtungen sind nur Beispiele.</i></p>	<p>Der Bebauungsplan steht den Bestimmungen der Naturparkverordnung nicht entgegen. Die zuständigen Naturschutzbehörden haben sich in ihren Stellungnahmen zum Planvorhaben diesbezüglich nicht negativ geäußert; es liegen auch keine Hinweise vor.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wird festgestellt, dass das Planvorhaben dem Landschaftsplan nicht entgegensteht. Der Recyclingbetrieb bestand bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes und wurde entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Auch durchziehen ausgebaute Fernradwege wie der Elberadweg und der Radweg Berlin-Leipzig unsere Stadt...</i></p> <p>Es erscheint für mich fragwürdig und auch enttäuschend, dass weder das Landschaftsschutzgebiet oder der Naturpark Dübener Heide mit ihrem Schutzzweck und den Zielen bei der vorliegenden Planung der Stadt Bad Schmiedeberg entsprechende Berücksichtigung fanden. Bei Umsetzung des Planentwurfes sind diese öffentlichen Schutzgüter erheblich beeinträchtigt und gefährdet.</p> <p>Eine Abwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegenüber den schutzwürdigen öffentlichen Interessen ist nicht erkennbar.</p> <p>Es wäre zu prüfen ob die Errichtung des Betriebes des Vorhabenträgers zuvor rechtmäßig erfolgte und wenn ja, auf welcher Grundlage, da aus dem Entwurf hierzu keine Information hervorgeht. Sollte dies nicht erfolgt sein bestünde kein Bestandsschutz und der Vorhabenträger hätte, auch nach weiter andauernder, geduldeter Nutzung, keinen Anspruch auf eine Erweiterung.</p> <p>In 3.1 wird in der Begründung ausgeführt:  <i>„Der Gewerbestandort ist für die Gewerbestruktur der Stadt Bad Schmiedeberg von Bedeutung. Der Recyclinghof hat einen regionalen Einzugsbereich. Im Stadtgebiet gibt es keinen vergleichbaren Betrieb. Die Falknerei genießt ein Alleinstellungsmerkmal. Die gezüchteten Falken werden insbesondere in den arabischen Raum exportiert.“</i></p> <p>Zur Beurteilung und Interessenabwägung wäre aus meiner Sicht auch zu prüfen, wie viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Betrieb des Vorhabenträgers bereits bestehen und wie viele durch die Umsetzung des B-Planes zusätzlich entstehen sollen.</p> <p>In 5.4.6 wird in der Begründung ausgeführt:  <i>„Gegenüber dem Bestand bedeutet dies zusätzliche Überbauungen/ Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen auf einer Fläche von insgesamt max. 7.515 m². Bodeneingriffe werden zudem durch Verdichtung, Bodenab-/ auftrag und/ oder eventuellen Schadstoffeintrag hervorgerufen. Damit wird die Fähigkeit der Bodenfunktionserfüllung im Plangebiet erheblich beeinträchtigt. [...] Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Boden Beeinträchtigungen mittlerer Intensität. Die Bodeneingriffe sind erheblich und bedürfen des Ausgleichs durch</i></p>	<p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die benannten Schutzgebiete berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung ist nicht festzustellen. Durch die zuständigen Naturschutzbehörden wurden keine Bedenken und Hinweise dazu geäußert.</p> <p><b>Der Betrieb des Recyclinghofes hat eine behördliche Genehmigung. Diese wird in der Begründung ergänzt.</b></p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung wird um die Angaben zu den Beschäftigten im Recyclingbetrieb ergänzt.</b></p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Maßnahmen, die zur Verbesserung von Bodenfunktionen an anderer Stelle führen.“</i></p> <p>Die geplante Bodenversiegelung, sowie die zu erwartenden negativen Einwirkungen auf Flora/Fauna und Landschaft hätten ein großes Ausmaß, mit negativen Folgen für die dauerhafte Leistungs- und Schutzfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf alle öffentlichen Schutzgüter. Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung negativer Folgen sind für mich in der Begründung nicht erkennbar. Zudem bedürfte es bei der Umsetzung einer laufenden Überwachung durch den Planträger Stadt Bad Schmiedeberg. Es wäre zu prüfen, ob entsprechendes fachlich geeignetes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stünde.</p> <p>Bei der Planung ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt wurden Alternativen zum vorhandenen Entwurf. Unter 5.7 wird erklärt:  <i>„Das Planvorhaben beabsichtigt die Sicherung und Erweiterung der bereits am Standort etablierten Nutzungen als Recyclinghof für Altmetalle (Schrottplatz) sowie als Falknerei. Die baulichen Erweiterungen sind innerhalb des gewerblich genutzten Grundstückes vorgesehen und beanspruchen somit darüberhinausgehend keine Flächen. Das Vorhaben erfasst somit durch gleiche Nutzungen vorbelastete Flächen und vermeidet damit die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle. Planungsalternativen sind insofern nicht zielführend.“</i></p> <p>Das Vorhaben umfasst, wie ebenfalls in der Begründung ersichtlich ist, eine bauliche und möglicherweise maschinelle Erweiterung des Betriebes des Vorhabenträgers. Eine Erweiterung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu höheren Emissionen und erheblich negativen Beeinträchtigung aller öffentlichen Schutzgüter. Eine Erklärung für die Notwendigkeit der Erweiterung ist der Begründung im Wesentlichen nicht zu entnehmen. Insofern sollten Planungsalternativen geprüft, aufgezeigt und bewertet werden. Einzelne Bauvorhaben konnten bereits auch in der Lage im Außenbereich realisiert werden. (s. 3.1, 3. Absatz) Somit wäre aus meiner Sicht sogar die Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes (Außenbereich) zu prüfen. Auch hier erscheint eine mögliche Erweiterung des Betriebes des Vorhabenträgers möglich.</p> <p>Somit wäre ein Ausgleich zwischen den Interessen des Vorhabenträgers, bei gleichzeitigem Schutz der öffentlichen Interessen und Güter, auch ohne Umsetzung des Planentwurfs, möglich.</p> <p>Ich bitte meine Einwände entsprechend zu berücksichtigen und das Planvorhaben nicht umzusetzen.</p>	<p>Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht dargelegt. Die noch andauernden faunistischen Untersuchungen werden Bestandteil.</p> <p>Die geplanten weiteren Bauvorhaben sind auf eine Optimierung der Betriebsvorgänge sowie auf die Minderung von Emissionen ausgerichtet. Dazu zählen Flächenbefestigungen zur Vermeidung von Staubemissionen und die Verlagerung von Betriebsvorgängen in Gebäude zur Minderung von Lärmemissionen. Mit der Entwurfsplanung erfolgt eine umfassende Umweltprüfung.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
-----	--	----------------------------

**Anmerkungen:**

Nicht abgegebene Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

Die in der Spalte Abwägung, Berücksichtigung **fett** hervorgehobenen Textpassagen führen zu Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplans.

Lutherstadt Wittenberg, 13.03.2019

i.A. Dipl.-Ing. Dubiel  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Mauerstraße 6  
06886 Lutherstadt Wittenberg  
Tel. 03491-420785  
Fax 03491-420786